

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 75 (1977)

Heft: 3: Raumplanung in der Schweiz

Artikel: Aufgaben des Kulturingenieurs in der Raumplanung auf Stufe Kanton

Autor: Flury, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-228757>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufgaben des Kulturingenieurs in der Raumplanung auf Stufe Kanton

W. Flury

1. Linienaufgaben

- Orientieren und fördern des Verständnisses der Bevölkerung für Raumplanung als Hilfsmittel für eine räumliche Ordnung in Gemeinde und Region (als Vorbereitung für entsprechende Grundsatzbeschlüsse).
- Beraten und teilweises Begleiten der Planungsarbeit in Gemeinde bzw. Region.
- Koordinieren benachbarter Orts- und Regionalplannungen im Rahmen des Gesetzes (pragmatisch, konzeptionell).
- Planungsbedeutsame Mitarbeit bei Infrastrukturprojekten, für welche andere «Ämter» zuständig sind (GKP, GWP, Meliorationsprojekte, Strassenprojekte usw.).
- Mitbericht zu regionalen Entwicklungskonzepten im Rahmen der Zuständigkeit, phasenweise.
- Mitwirken bei Sach- oder Rahmenplanungen wie Spitalplanung, Schulplanung, wasserwirtschaftliche Rahmenplanung usw.
- Subventionieren und Prüfen der Planungen im Rahmen des geltenden Rechtes.

2. Stabsaufgaben

- Sekretariat der kantonalen Koordinationskonferenz der «planungsbedeutsamen» Ämter.
- Koordination und Mitwirkung beim Ablauf der Gruppenarbeit (z. B. Melioration/Raumplanung; Fahrbeschränkungen auf Flur-, Alp- und Forstwegen).
- Mitarbeit in der Kantonsplanerkonferenz (Information, Gedankenaustausch).
- Interne Information und Weiterbildung entsprechend der Grundausbildung.
- Bearbeitung von Grundsatzfragen (entsprechend der Grundausbildung).
- Mitwirkung in kantonalen und eidgenössischen Vereinigungen (BVR, BSP, SIA) im Interesse der Raumplanung.

3. Möglichkeiten und Grenzen

- Raumplanung als Hilfsmittel zum Erreichen einer vernünftigen Raumordnung.
- Mitwirkung des Kulturingenieurs, vor allem im ländlichen Raum.
- Arbeit «mit den» und nicht «für die» Leute der Gemeinde bzw. Region.
- Ermessen des Kantons nicht an Stelle desjenigen der Gemeinde setzen.
- Schritt für Schritt im Rahmen der Randbedingungen arbeiten, gemeinsam den Weg suchen.
- Vertrauen erarbeiten.
- Planung «von unten nach oben» mit entsprechender Koordination.

An Beispielen der vorstehend genannten Aufgaben ist die Arbeit eines Kulturingenieurs dargelegt. Dabei wird davon ausgegangen, dass im ländlichen Raum vor allem die gesamte Problemstellung der Entwicklung in Gemeinde und Region bedeutsam ist. Die einzelnen Sachfragen von der Landwirtschaft über die Infrastruktur bis zum Schulwesen und zur Erhaltung des typischen Ortsbildes sind also im grösseren Rahmen zu betrachten. Um diesen Rahmen zu erkennen, die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Fragen zu sehen, bedarf es einer breiten Ausbildung, ausgehend von der «Kultur» im Sinne der Nutzung des Bodens über die technischen Aspekte der Infrastruktur bis zur hochbaulichen Gestaltung und zur Organisation und Finanzierung eines Werkes. – Derartige Grundlagen erhält der Kulturingenieur im Laufe der Ausbildung weitgehend. Sofern er gewillt ist, mit den Trägern in Gemeinde und Region partnerschaftlich zusammenzuarbeiten, so kann er gestützt auf eine vertiefte Kenntnis der regionalen Gegebenheiten (von der Topographie bis zur Eigenart der dort wohnenden Menschen) Vorschläge erarbeiten, die auch mit Bezug auf die Realisierbarkeit auf solidem Boden stehen.

Auf kantonaler Ebene ist vor allem die koordinierende Mitarbeit etwa bei Sachplanungen sowie in Gemeinden und Regionen wesentlich. Dabei ist es entscheidend, die Raumplanung nur als Hilfsmittel für eine Ordnung im ländlichen Raum zu sehen und sich über deren Grenzen im klaren zu sein. Das Ermessen etwa des Planers oder des Kantons darf nicht bestimmd sein für die Arbeit in Gemeinde oder Region. Die entscheidenden Schritte obliegen dem Träger; der Planer trägt die entsprechende Beratungsverantwortung in Kenntnis der später etappenweise zu realisierenden Planungsvorschläge. Der Kulturingenieur kennt – durch seine Ausbildung und die tägliche Arbeit geprägt – die Fragen, deren Ursachen und Zusammenhänge im ländlichen Raum. Er ist vertraut mit grober Lage- und Fehlerbeurteilung (in Analogie zur Vermessung) und zudem imstande, die Umsetzung etwa einer Planung in die Wirklichkeit abzuschätzen. Zudem sind ihm die natürlichen, rechtlichen und technischen Randbedingungen bekannt. In diesem Sinne gehören die Worte von Karl Schmid an den Schluss dieser Ausführungen:

«Planung und Grundgesetz gehören zusammen; keines von beiden kann das andere ersetzen. Philosophische Verfassungsgedanken sind wirkungslos, wenn der Gesetzgeber sich über die instrumentale Verwirklichung keine Vorstellungen gemacht hat. Und umgekehrt: wer planen möchte, aber noch nicht planen kann, weil er die Geschichte vorauszusehen sich nicht anmasst, findet die einzige Richtschnur für die Arbeit, die er heute tun will, in den Ideen und Wertsetzungen, die aus der Geschichte und aus dem Willen des Volkes in die Verfassungen eingegangen sind. Je weniger wir «auf etwas hin» planen und arbeiten können, um so bewusster und ernsthafter müssen wir «aus dem heraus» denken und wollen, was uns als das Fundamentale und Entscheidende erscheint.»

Adresse des Verfassers: W. Flury, Dipl.-Kulturing., Eidgenössische Meliorationsamt, 3003 Bern